

Josef Pröll
Finanzminister

XXIV. GP.-NR
4353 /AB



29. März 2010

zu 4327 /J

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. März 2010

GZ: BMF-310205/0014-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4327/J vom 29. Jänner 2010 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Republik Österreich nutzt ein Panel von 22 nationalen und internationalen Primärhändlern. Dazu zählen Barclays, BAWAG, BNP Paribas, Bank of America/Merrill Lynch, Credit Agricole CIB, Citigroup, Commerzbank, Credit Suisse, Deutsche Bank, Erste Bank, Goldman Sachs, HSBC France, J.P. Morgan, Morgan Stanley, Nomura, Oberbank, Royal Bank of Scotland, RLB OÖ, RZB, Societe Generale, UBS und Volksbank.

Primärhändler sind am Auktionsverfahren für österreichische Bundesanleihen direkt teilnahmeberechtigte Banken. Diese müssen bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Dazu zählen: ausreichende Eigenmittelausstattung, Filialnetz, Mitarbeiteranzahl, Bestand und Umsatz an festverzinslichen Wertpapieren in der europäischen Einheitswährung und anderen maßgeblichen Währungen. Primärhändler konkurrieren als Bieter bei den Wertpapierauktionen der Republik Österreich. Sie agieren in weiterer Folge als Platzeure österreichischer Bundesanleihen. Eine Finanzierungsfunktion wird nur dann ausgeübt, wenn die Bank österreichische Bundesanleihen in ihren eigenen Büchern hält. Da Staatsanleihen

aber Inhaberwertpapiere sind, das heißt jederzeit den Besitzer wechseln können, ist eine exakte Angabe über die Platzierung nicht möglich.

Rechte und Pflichten der Primärhändler sind in einer Rahmenvereinbarung geregelt. Zu den Pflichten gehören u.a. eine Teilnahmeverpflichtung an auktionierten Begebungen von Bundesanleihen und eine aktive Teilnahme am Sekundärmarkthandel von Bundesanleihen.

Als Ausschließungsgründe gelten z.B. eine schlechte Performance eines Primärhändlers bei den einzelnen Bundesanleihen-Auktionen und am Sekundärmarkt. Da keine Pflichtverletzung gemäß der Rahmenvereinbarung vorliegt, ergibt sich keine unmittelbare Notwendigkeit für die Entfernung der ÖVAG aus der Primary-Dealer-Group.

Zu 7. und 8.:

Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Transaktionen ist aus markt- und konditionentechnischen Gründen für den Bund nachteilig und berührt berechtigte geschäftspolitische Vertraulichkeitsinteressen der finanzierenden Institute. Eine detaillierte Beantwortung kann deshalb nicht erfolgen.

Nachfolgend eine Übersicht der getätigten Finanzierungen gemäß Art. II des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes (BFG) für den Zeitraum 2007 – 2009, welche laufend begeben wurden:

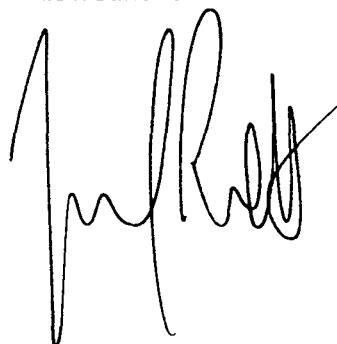
Jahr	Finanzierungs- volumen gemäß Art. II des BFG (in EUR)	Anzahl der Transaktionen	durchschnitt- licher Zinssatz (in %)	durchschnitt- licher Euribor bzw. Swapsatz (in %)	durchschnitt- liche Laufzeit (in Jahren)
2007	22.792.655.859,89	58	4,13	4,48	14,53
2008	19.984.857.113,63	146	3,35	4,03	8,09
2009	32.349.656.311,70	182	3,32	3,12	8,92

Zu 9. bis 14.:

Die Finanzierungen der Republik haben bestimmte Ausstattungsmerkmale wie etwa Laufzeitbeginn und Laufzeitende. Diese Ausstattungsmerkmale sind in einem Vertrag geregelt. Die Republik bezahlt gemäß dem Finanzierungsvertrag die vereinbarten Zinsen und

Kapitalrückzahlungen zu den vereinbarten Terminen. Eine vorzeitige Fälligstellung ist daher von beiden Vertragsparteien nicht möglich, weil es sich um unkündbare Instrumente handelt. Daher kann die ÖVAG im Falle etwaiger Schwierigkeiten auch keine Kredite an den Bund fällig stellen. Aus den oben angeführten Gründen kann aus Sicht der ÖBFA in dieser Hinsicht für die Republik kein Schaden aus den Finanzierungstransaktionen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of several loops and curves, appearing to be a stylized 'R' or similar letter.